

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Dossisches Ministerner für Wirtschaft, Verkehr und Landesentseicklung, Positisch 31,29,65031 Wiesbaden

Aktenzeichen (m. Antwortschreiber bitte angener)

VII a 2A - 64 a 02/27 - 1/99

Bearbecertin.

Herr Skoruppa / Be

Telefon:

353624

Telefax

353622

X-400:

C=de; A=viat: P=hessen;

U:

Othmwd; Segracie; Geanett,

E-Mail:

m.schulz@wirtschaft,hessen.de

Datum:

10. Juni 1999

Anerkennungsbescheid

Auf Grund § 4 der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) vom 12. August 1991 (GVBI. I S. 267) wird

Herr Dipl.-Ing. Jörg Schmidt, Lautzstraße 1, 65510 Idstein.

als Sachverständiger für die Prüfung der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 HausPrüfVO aufgeführten

- elektrischen Starkstromanlagen sowie
- der Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung und
- der Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen.

anerkannt.

Die Anerkennung umfasst die Berechtigung zur Durchführung entsprechender Prüfungen in allen baulichen Anlagen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 12 HausPrüfVO.

Der Sachverständige ist nach § 2 Abs. 4 und 5 HausPrüfVO verpflichtet,

- dem Auftraggeber (Bauherrschaft bzw. Betreiberin/Betreiber) einen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen vorzulegen und eine angemessene Frist zur Beseitigung gegebenenfalls festgestellter Mängel aufzugeben,
- sich von der Beseitigung wesentlicher Mängel durch persönliche Inaugenscheinnahme zu überzeugen und hierfür eine ergänzende Bescheinigung auszustellen und
- bei Feststellung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Obsiterade Arbeits acid Bulle Boaudie und Annife awischen 9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr, Freinigs 5:00 - 12:00 Uhr inder nach Vereinbarung (Manisterium 7) wirdenhaus, Niche Haupfbahnhof, es Fub in 7 Manuten au erreichen, S. Dahn Anschlad im Rhein Main Gerset)

Der Sachverständige ist an die weiteren Pflichten und Aufgaben nach § 6 HausPrüfVO gebunden. Eine Änderung der Anschrift nat der Sachverständige unverzüglich der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern und den Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen.

Die Anerkennung erlischt nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 HausPrüfVO. Sie wird überdies unter dem Vorbehalt des Widerru's (§ 7 Abs. 2 HausPrüfVO) ausgesprochen.

Nach Erlöschen oder Widerruf der Anerkennung ist der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehorde zuruckzugeben.

Im Auftra

(Skoruppa)